

Geschäftsverteilungsplan 2016

für die Beschwerdearbeit der Ausschüsse 1, 2 und 3 (incl. RedDS)

mit Regelung zur Erfassung von Beschwerden

(Beschluss des Trägervereins des Deutschen Presserats e. V. vom 9. Dezember 2015)

Aufnahme/Erfassung

Gesichtet, erfasst, in den Postumlauf gebracht, auf Vollständigkeit geprüft und mit Aktenzeichen versehen werden alle Beschwerden im Beschwerdebüro. Hier wird geprüft, ob es sich um eine klassische Beschwerde, eine Beschwerde im „Vereinfachten Verfahren“ oder um sonstige Korrespondenz mit dem Presserat handelt.

Die Eingangsbestätigung an den/die Beschwerdeführer/-in erfolgt zeitnah. Diese geht – auch im Falle von digitalen Beschwerden – postalisch an den/die Beschwerdeführer/-in (BF), um dessen/deren Adress-Angaben zu verifizieren.

I. Vereinfachtes Verfahren (bei Beschwerden)

Varianten

1. Vollwertige Beschwerden über
 - unterlassene Leserbrief-Veröffentlichung
 - Nichtveröffentlichung redaktioneller Beiträge
 - Nichtveröffentlichung oder Löschung von Forenbeiträgen
 - verjährte Veröffentlichungen (vgl. § 2 Abs. 2 BO)
 - schon behandelte Beschwerden
2. Anzeigenblatt-Beschwerden
 - summarische Prüfung (nicht bei Ziffer 7), ohne Einschaltung der Gremien
 - Ausnahme: Bezug zum Redaktionsdatenschutz (dann II 2. a))
3. Presserat unzuständig für Beschwerden über
 - Rundfunk-Inhalte
 - Werbung
 - Telemedien ohne Verlagsbezug
 - Inhalte oder Löschung von Forenbeiträgen ohne Vorabkontrolle
 - Mitglieds-/Vereinsblätter
 - Amtsblätter
 - Kostenlose Zeitungen (Anzeigenblatt s. o.) oder Zeitschriften
 - Vorgänge mit presserechtlichem Schwerpunkt
 - Anonyme Fälle

4. Unschlüssige Beschwerden

Werden diese nach Vervollständigung schlüssig, erfolgt die Behandlung wie unter II.

Die Vorgänge im „Vereinfachten Verfahren“ erhalten in der Regel kein fortlaufendes (Beschwerde-)Aktenzeichen.

II. (Normale) Beschwerden

1. Grundsätzliches Vorgehen

Jedes Beschwerdeschreiben erhält ein Aktenzeichen (Az). Gerade Endziffern (0-2-4-6-8) gehen an BA/BAV1, ungerade Endziffern (1-3-5-7-9) gehen an BA/BAV2. Ausnahmen bestehen für Beschwerden mit Bezug zu Ziffer 7 sowie mit Bezug zum Redaktionsdatenschutz. Diese gehen an BA/BAV3 (s. unter II. 2. b).

Beispiel: 0012/15/1 → BA 1

- in der Phase der Vorprüfung: 0012/15/1
- nach dem Gespräch mit BAV / Entscheidung zur Vorlage an BA: 0012/15/1-BA

2. Spezielle Fälle

a) Beschwerden Redaktionsdatenschutz (vgl. § 3 Abs. 2 BO):

Aktenzeichen irrelevant

Beispiel: 0259/15/3 → BA 3

b) Vom 01.01.2016 an ist der BA 3 für die Beschwerden wegen möglicher Verletzung des Trennungsgrundsatzes nach Ziffer 7 des Pressekodex zuständig. Diese werden ihm unabhängig von der Vergabe des Aktenzeichens im Übrigen zugewiesen.

c) Grundsätzliche Beschwerden werden im Plenum behandelt (vgl. § 3 Abs. 3, § 4 BO):

Beispiel: 0357/14/2-PL

d) Einsprüche gegen die Entscheidung „offensichtlich unbegründet“ (vgl. § 5 Abs. 3 BO):

Dieser Vorgang wird dem BA des zuständigen BAV vorgelegt. Dieser Ausschuss entscheidet, ob die Bewertung im Vorverfahren bestätigt oder aber ein ordentliches Verfahren vor dem Ausschuss eröffnet wird.

Beispiel: 0191/15/2-E

e) Einsprüche gegen BAV-Entscheidungen (vgl. § 7 Abs. 3 BO):

Der Vorgang geht in den BA, der darüber beschließt, ob die BAV-Entscheidung bestätigt oder verändert wird.

Beispiel: 0074/15/1-BA-E-VE

f) Wiederaufnahme einer Beschwerde (vgl. § 16 BO):

Dieser Vorgang geht in einen anderen BA; dort wird im ersten Durchgang entschieden, ob die WA angenommen (oder abgewiesen) wird und im zweiten Durchgang entschieden, ob die Wiederaufnahme begründet war.

Beispiel: 0022/15/2-BA-WA

3. Varianten

- a) Ein Beschwerdeschreiben erhält dann mehrere Aktenzeichen, wenn mehrere Beschwerdegegner (Zeitungen/Zeitschriften/Onlinedienste) betroffen sind
- b) Mehrere Beschwerdegegner bei einem Gegenstand der Berichterstattung.
Vorgehensweise: Zuweisung in einen Beschwerdeausschuss, das niedrigste Az. ist entscheidend und bestimmt die Zuständigkeit des Ausschusses.
Grund: ein Gegenstand der Berichterstattung
- c) Mehrere Beschwerdeführer (Schreiben) bei einem Beschwerdegegner (und einem Gegenstand der Berichterstattung).
Verfahrensweise: das Aktenzeichen der ersten (d. h. niedrigsten) Beschwerde entscheidet über Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses
- d) Mehrere Beschwerdeführer (Schreiben) bei mehreren Beschwerdegegnern (einem Gegenstand der Berichterstattung).
Verfahrensweise: Zuweisung in einen Beschwerdeausschuss, das erste Az. ist entscheidend und bestimmt die Zuständigkeit des Ausschusses
- e) Sammel-Beschwerden
Eine solche liegt vor, wenn sich mehr als zwei Beschwerdeführer über dieselbe Veröffentlichung beschweren. In diesen Fällen wird nur ein Aktenzeichen vergeben und intern vermerkt, wie viele Beschwerdeführer sich insgesamt an den Presserat gewandt haben.

Abkürzungen:

- | | |
|---------|------------------------------------|
| - Az. | Aktenzeichen |
| - BA | Beschwerdeausschuss |
| - BAV | Beschwerdeausschuss-Vorsitzende(r) |
| - BF | Beschwerdeführer(in) |
| - BG | Beschwerdegegner(in) |
| - PL | Plenum |
| - RedDS | Redaktionsdatenschutz |
| - VE | Vorsitzenden-Entscheidung |
| - WA | Wiederaufnahme |

09.12.2015

Geschäftsführer